

STELLPLATZSATZUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Nattheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) m.W.v. 24.10.2020 in Verbindung mit §§ 37, 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019, die vorliegende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nattheim, inklusive der Teilorte Fleinheim und Auernheim mit Steinweiler. Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, werden hierdurch berührt.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Änderung der Nutzung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Stellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch in der näheren Umgebung (max. 300 m entfernt) auf einem geeigneten Grundstück hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Sinne des § 37 Abs. 1 LBO in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 18.07.2019 wird in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgelegt:

- für Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 50 m²: 1 Stellplatz
- für Wohnungen mit einer Wohnfläche ab 50 m²: 2 Stellplätze

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt die Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen werden zu einem Viertel angerechnet (§ 4 Nr. 4 WoFIV).

- (2) Die Zahl der Stellplätze für andere bauliche Anlagen richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch ebenfalls zu beachten.
- (3) Notwendige Stellplätze nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung können nicht durch Fahrradstellplätze abgelöst werden.

§ 4 Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hinsichtlich der Abmessungen der Stellplätze und Fahrgassen sind die Regelungen des Kapitels 4.4 und der Tabelle 22 im Kapitel 6.1.5 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06, bzw. der jeweils aktuellen Nachfolgeregelungen anzuwenden.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung der nach dieser Satzung geforderten Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann mit der Zustimmung des Baurechtsamtes und des Gemeinderats die Stellplatzanzahl verringert werden. Hierzu hat der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde Nattheim einen Geldbetrag von 15.000 EUR pro nicht errichtetem PKW-Stellplatz zu bezahlen.
- (2) Notwendige Stellplätze für Wohnungen können nach § 37 Abs. 1 LBO nicht abgelöst werden. Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.
- (3) Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird.
- (4) Die Zahlung des Ablösebetrages oder die Vorlage einer Bankbürgschaft in Höhe des Ablösebetrages ist der Gemeinde Nattheim vor Baubeginn nachzuweisen. Bis zur Nutzungsaufnahme ist die endgültige Zahlung des Ablösebetrages erforderlich. Bei einem Bauherrenwechsel ist die Zahlung des Ablösebetrags erforderlich oder es ist eine neue Bankbürgschaft vorzulegen.

§ 6 Befreiungen

Von der Durchsetzung der Stellplatzpflicht kann abgesehen werden, wenn die Verpflichtung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde. Ob eine unbeabsichtigte Härte vorliegt, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Nattheim auf Antrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Nattheim, den 29.04.2021
gez. Norbert Bereska
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.